

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 41

Inhalt: Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. S. 145.

(Nr. 5083) Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kakao, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Kriegskakao-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg in den Verkehr gebracht werden.

Als Kakao im Sinne dieser Bestimmungen gilt roher, gebrannter oder gerösteter Kakao, Kakaobutter, Kakaomasse, Kakaopresskuchen und Kakaoschrot.

§ 2

Wer aus dem Ausland Kakao einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland der Kriegskakao-Gesellschaft unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer Kakao einführt, hat ihn an die Kriegskakao-Gesellschaft zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Kriegskakao-Gesellschaft soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

42

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1916.

§ 5

Die Kriegskakaogesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegskakaogesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; die Ernennung des Vorsitzenden, der Mitglieder und deren Stellvertreter bleibt vorbehalten.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegskakaogesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegskakaogesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Kriegskakaogesellschaft zugeht.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11

Diese Bestimmungen treten am 5. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück